

Konformitätserklärung

Die von uns in Verkehr gebrachten Trinkwasserartikel erfüllen die gesetzlichen Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und der ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 03. Mai 2011, sowie die Anforderungen der EG-Richtlinie 98/83 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (EG-Trinkwasserrichtlinie), bei Probenahme und Stagnationsprüfung nach Empfehlung des Umweltbundesamtes, Bundesgesundheitsblatt 3.2004 Abs. 2.2.

Am 10. April 2017 trat nach § 17 Absatz 3 Satz 4 TrinkwV 2001 die Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser in Kraft. Alle verwendeten metallenen Werkstoffe, die bei Artikeln eingesetzt werden, die für den Trinkwasserkontakt vorgesehen sind, erfüllen die Vorgaben der Bewertungsgrundlage des Umweltbundesamtes und entsprechend den zum Zeitpunkt der Erklärung gelisteten Werkstoffen.

Am 21.03.2021 trat die Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL), notifiziert unter 2018/480/D und 2019/646/D in Kraft. Bis zum 21. März 2023 galten die Bedingungen der erweiterten Übergangsregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie, welche unter Punkt 4.5 der Übergangsregelung KTW-BWGL aufgeführt sind.

Gemäß der Vorgaben der KTW-BWGL erklären wir auf Basis der aktuellen Rezeptur- und Materialprüfungen zu den eingesetzten organischen Werkstoffe die Erfüllung der Anforderungen der KTW-BWGL.